

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Herr Regierungsrat Robert Küng
Bahnhofstrasse 17
6002 Luzern

Sursee, 31. Januar 2017

Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes; Stellungnahme Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Ihrem Schreiben vom 9. November 2016 eingeladen zur Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die gegebene Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit zur Meinungsäusserung gerne wahr.

I. Allgemeines

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) begrüsst die Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes. Das bestehende Gesetz ist in die Jahre gekommen und bildet die veränderten Rahmenbedingungen nicht mehr ab. Die Bäuerinnen und Bauern pflegen eine gute Partnerschaft mit der Jagd und ihren Akteuren. Dies manifestiert sich insbesondere auf der Revierebene, wo ausgezeichnet zusammengearbeitet wird und es spiegelt auch darin, dass viele Bauern auch selber jagen. Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband ist ausdrücklich an einer gut funktionierenden, engagierten Jagd im Kanton Luzern interessiert.

Der LBV stellt fest, dass das Jagdwesen im Kanton Luzern in den meisten Fällen gut funktioniert. Mit dem verstärkten Aufkommen von den hierzulande seltenen Tierarten wie Wildschwein, Rothirsch, Wolf oder Biber werden die Jagdgesellschaften, aber auch die Landwirtschaft mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Für den LBV ist es wichtig, dass trotz dem verstärkten Vorkommen dieser Tierarten die Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auf einem tragbaren Mass gehalten werden können und Schäden fair und gerecht entschädigt werden. Durch die Revierkommission verordnete präventive Schutzmassnahmen müssen verhältnismässig sein.

II. Kantonales Jagdgesetz

§ 10 Jagdpachtzins und Zuschlag

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband sieht aufgrund der zunehmenden jagdlichen Aufgaben des Kantons die Notwendigkeit, die Aufteilung des Jagdpachtzinses zwischen Kanton und Gemeinden neu zu regeln.

Der LBV unterstützt hier allerdings den Vorschlag des Verbandes der Luzerner Gemeinden, die Gemeinden von den Kosten für die Wildschadensverhütung sowie der Entschädigung der Wildschäden zu entbinden. Damit wäre der Kanton alleiniger Ansprechpartner für den Grundeigentümer bei der Wildschadensverhütung und der Entschädigung von Wildschäden. Dies würde das ganze Verfahren sowie die Kostenaufteilung bei Eintreten eines Schadenereignisses und den Massnahmen der Erstellung von Schutzvorkehrungen vereinfachen. Die Artikel § 37 und § 41 im kantonalen Jagdgesetz sind dementsprechend anzupassen.

§ 36 Schutzvorkehren der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer

4 Gemeinden mit mehreren Jagdrevieren oder benachbarte Gemeinden können für ihre Jagdreviere eine gemeinsame, **regionale** Revierkommission wählen.

Begründung:

Der LBV erwartet eine pragmatische Abwicklung und kurze Wege im Einleiten von Wildschadenverhütungsmassnahmen. Das heutige System reagiert träge und ist für die Waldverantwortlichen äusserst zeitraubend. Grundsätzlich stützt der LBV das Instrument der Revierkommission, welche Wildschäden und Wildschadenverhütungsmassnahmen beurteilt und Entschädigungen spricht. Die Rolle der Revierkommissionen bleibt mit der vorgeschlagenen Definition jedoch unverändert und ist damit für den LBV nicht befriedigend. Die Chance der Gesetzesrevision ist für pragmatische Lösungsansätze zu nutzen. Der LBV begrüsst regional organisierte Revierkommissionen, denen weitere Aufgaben übertragen werden können.

§ 40 Entschädigung durch die Jagdgesellschaft

Der LBV begrüsst die Begrenzung der Haftung der Jagdgesellschaften auf die Hälfte des jährlichen Jagdpachtzinses. Somit kann gewährleistet werden, dass die Jagdgesellschaften beim Eintreten von sehr grossen Schadenereignissen finanziell nicht überfordert werden, jedoch ein hohes Interesse an der jagdlichen Verpflichtung zur Bestandesregulation beibehalten wird.

III. Kantonale Jagdverordnung

§ 30 Beiträge an Schutzvorkehren

Damit Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren möglichst vermieden werden kann, sind Schutzvorkehrungen zur Prävention sehr wichtig. Der LBV begrüsst deshalb die Beiträge für Schutzvorkehrungen vor Wildschäden, da das Schadenpotential immens ist. Irritiert zeigen wir uns deshalb von der Mehrbelastung des Grundeigentümers bei Schutzvorkehren von Erwerbobstkulturen und beantragen, die Anteile der Beiträge von der öffentlichen Hand nicht zu reduzieren.

§ 31 Nicht beitragsberechtigte Schutzvorkehren

Antrag:

a. Schutzvorkehren zum Schutz von Gemüse-, Beeren- und Christbaumkulturen, wenn die Kulturen in **weniger als 20 Metern** in der Nähe des Waldes angelegt werden.

Begründung:

Die Distanz zum Wald soll in der Verordnung gleich definiert werden und für klare Richtlinien sorgen.

§ 33 Wildschadenverhütung in Wildschutzgebieten und nicht verpachteten Jagdrevieren

Antrag:

a. in eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten vom Kanton **100** Prozent aus der kantonalen Jagdkasse,

Begründung:

§ 39 des Kantonalen Jagdgesetzes sagt als Grundsatz, dass die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, welche jagdbare Tiere verursachen angemessen entschädigt werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass bei der Wildschadenverhütung in Wildschutzgebieten 50 Prozent der Kosten für Arbeit und Material beim Grundbesitzer hängen bleiben. Wir erachten diesen Betrag als unangemessen, wenn man bedenkt, dass der Grundeigentümer kein Mitbestimmungs- oder Mitspracherecht bei der Ausscheidung eines Wildschutzgebietes hat. Er kann auch keine Selbsthilfemassnahmen gemäss § 34 der Kantonalen Jagdverordnung ergreifen. Da in den kantonalen Jagdbanngebieten die Jagd meist ganz unterbleibt, nimmt der Kanton entsprechende Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren in Kauf und ist sich damit bewusst, dass Schutzvorkehren nötig werden.

Ein Überwälzen dieser Kosten entspricht nicht dem Verursacherprinzip. Sie sollten zu 100 Prozent vom Kanton übernommen werden, da auch die Interessen primär bei ihm liegen.

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband kann sich mit der Ausnahme der oben aufgeführten Punkte mit der Gesetzesrevision als einverstanden erklären und bedankt sich nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Herzliche Grüsse

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband



Jakob Lütolf
Präsident



Stefan Heller
Geschäftsführer